

Medizinische Trainingstherapie (MTT) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Allgemeines

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Medizinischen Trainingstherapie sind integrierender Bestandteil des **Abonnementsvertrags** betreffend die Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen der Medizinischen Trainingstherapie der Spitäler Schaffhausen zu Trainingszwecken.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können jederzeit einseitig durch die Spitäler Schaffhausen geändert werden.
3. Allfällige Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen im Einzelfall erlangen erst mit der schriftlichen Bestätigung der Spitäler Schaffhausen Wirksamkeit gegenüber dem Kunden/der Kundin.

II. Abonnement

Dauer und Beendigung

4. Das Abonnement ist jeweils auf die im Abonnementsvertrag gewählte Laufzeit befristet. Das Abonnement endet ohne Kündigung nach Ablauf der vereinbarten Abonnementsdauer.
5. Es erfolgt keine automatische Erneuerung des Abonnements.
6. Beim erstmaligen Abschluss eines Abonnementsvertrags erfolgt eine persönliche Einführung durch das Personal der Spitäler Schaffhausen. Das Personal ist dem Kunden/der Kundin bei der Einführung ins Training und bei der Zusammenstellung des Trainingsprogrammes (Trainingsplan) behilflich. Der Kunde/die Kundin wird seinen/ihren Bedürfnissen entsprechend beraten und fachmännisch betreut.
7. Das Abonnement ist persönlich und nicht übertragbar. Ausnahmen werden in begründeten Fällen geprüft. Sie bedürfen in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Spitäler Schaffhausen.

Vorzeitige Auflösung

8. Eine vorzeitige Auflösung des Abonnementsvertrags durch den Kunden/die Kundin ist nur möglich, wenn das Training aus gesundheitlichen Gründen längerfristig unzumutbar oder unmöglich ist. Es ist ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Die bereits geleisteten Abonnementskosten werden pro rata zurückerstattet.
9. Die Spitäler Schaffhausen können den Abonnementsvertrag aus wichtigen Gründen jederzeit einseitig fristlos auflösen. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der vereinbarten Abonnementsdauer für die Spitäler Schaffhausen unzumutbar macht. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn die weitere Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen der Medizinischen Trainingstherapie durch das Verhalten des Kunden/der Kundin (oder seiner/ihrer Angehöriger) das Wohl und die Sicherheit des Personals sowie der anderen Nutzer gefährdet, verunmöglicht oder unzumutbar macht oder wenn der Kunde/die Kundin (oder seine/ihre Angehörige) das Eigentum der Spitäler Schaffhausen unsachgemäss behandelt oder mutwillig beschädigt. Bei einer fristlosen Auflösung werden bereits geleistete Abonnementskosten nicht zurückerstattet.

Unterbruch und Verlängerung

- Bei Trainingsunterbrüchen von mindestens 14 Tage Dauer infolge Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Mutterschaft, Militär oder berufsbedingtem Auslandsaufenthalt können die Spitaler Schaffhausen dem Kunden/der Kundin eine Verlangerung des Abonnements um die Zeit des Unterbruches gewahren. Voraussetzung ist eine unverzugliche Mitteilung des Grundes fur den Unterbruch und die Vorlage eines arztlichen Zeugnisses bzw. eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Fur die Verlangerung fallen keine Bearbeitungsgebuhren an.
- Bei ferienbedingten Abwesenheiten kann das Abonnement jeweils gegen eine Bearbeitungsgebuhr von Fr. 30.– unterbrochen und wahrend der ordentlichen Laufzeit wie folgt verlangert werden:

Jahresabonnement	um max. 4 Wochen / Jahr
Halbjahresabonnement	um max. 2 Wochen / Halbjahr
1-Monats- / 3-Monatsabonnement	keine Verlangerung moglich

Die Meldung muss rechtzeitig vor der Ferienabwesenheit personlich am Schalter der Medizinischen Trainingstherapie erfolgen. Eine nachtragliche Erfassung resp. Verlangerung aufgrund bereits erfolgter Ferienabwesenheiten ist ausgeschlossen. **Hinweis:** Die Bearbeitungsgebuhr kann nur bar bezahlt werden.

- Sind Ferienabwesenheiten bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Abonnementsvertrags bekannt, konnen diese auf dem Vertragsformular mit genauem Datum angegeben werden. Die Erfassung und Verlangerung des Abonnements erfolgt sodann kostenlos. Die maximale Dauer der Verlangerung richtet sich nach Ziffer 11.
- Eine pauschale Verlangerung des Abonnements zum Voraus wegen eventuellen zukunftigen Ferienabwesenheiten ohne genaue Datumsangabe ist ausgeschlossen.
- Fur die Dauer der gemeldeten Abwesenheiten ist der Zugangsbadge gesperrt.
- Samtliche anderungen von bereits gemeldeten Ferienabwesenheiten nach Ziffer 11 und 12 (z.B. wegen Nicht-Antritt der Reise aufgrund von Krankheit oder Unfall, Verschiebung oder Absage der Ferien) und Aufhebung der Badgesperre sind kostenpflichtig. Pro anderung wird jeweils eine Bearbeitungsgebuhr von Fr. 30.– erhoben und ist bar vor Ort zu bezahlen.

III. Zutritt zur Medizinischen Trainingstherapie | Benutzung der Anlagen

- Der Zutritt zur Medizinischen Trainingstherapie ist grundsatzlich nur dem Kunden/der Kundin gestattet. Angehorige durfen sich mit dem ausdrucklichen Einverstandnis des Personals als Besucher in der Medizinischen Trainingstherapie aufhalten. Kinder werden dabei jederzeit von ihren Eltern beaufsichtigt.
- Fur den Zutritt zur Medizinischen Trainingstherapie erhalt der Kunde/die Kundin von den Spitalern Schaffhausen einen Zugangsbadge. Die Depotgebuhr betragt Fr. 20.–. Eine Weitergabe des Badges an Dritte ist nicht gestattet.
- Die Trainingsgerate durfen nur vom Kunden/der Kundin benutzt werden. Testgerate durfen nur nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht des Personals benutzt werden.
- Kundinnen und Kunden, die trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Spitaler Schaffhausen (u.a. Allgemeine Geschaftsbedingungen, Allgemeine Hausordnung) verstossen, konnen vom Personal aus

den Räumlichkeiten der Medizinischen Trainingseinheit verwiesen werden. Grobe oder wiederholte Verstösse können ein Hausverbot der Spitäler Schaffhausen und damit die einseitige fristlose Auflösung Abonnementsvertrags zur Folge haben. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Abonnementskosten.

IV. Preise

20. Die Abonnementskosten richten sich nach der aktuellen Preisliste der Medizinischen Trainingstherapie. Die Vereinbarung von besonderen Konditionen ist nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Spitäler Schaffhausen gültig.
21. Für ausserordentliche Änderungen des Abonnementsvertrags und Anpassungen der Abonnementsdauer wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.– erhoben. Die Bearbeitungsgebühr muss jeweils vor Ort bar bezahlt werden.
22. Der Kunde/die Kundin ist selbst für die Abklärungen betreffend eine Vergütung des Gesundheitsförderungsbeitrages bei seinem/ihrem Versicherer verantwortlich. **Hinweis:** Die Medizinische Trainingstherapie ist kein Mitglied von Qualitop.

V. Zahlungsbedingungen

23. Die Abonnementskosten sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung vollständig zu bezahlen.
24. Die Unterzeichnung und Abgabe des Vertragsformulars berechtigt bereits zur Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen ab dem vereinbarten Trainingsbeginn. **Werden die Abonnementskosten nicht innert Frist bezahlt, behalten sich die Spitäler Schaffhausen die sofortige fristlose Auflösung des Abonnementsvertrags vor. Die Berechtigung zur weiteren Nutzung der Anlagen und zum Aufenthalt in den Räumlichkeiten erlischt.** Die bereits bezogenen Trainingseinheiten können in diesem Fall als Einzelstunden in Rechnung gestellt.

VI. Parkkarten | Einzelausfahrtskarten

25. Externe Kundinnen und Kunden mit einem 3-Monats-, Halbjahres- oder Jahresabonnement haben die Möglichkeit, bei der Patientenaufnahme für die Abonnementsdauer eine Parkkarte zu beziehen. (**Hinweis:** Mitarbeitenden sowie Pensionierten der Spitäler Schaffhausen und der Cilag AG steht diese Möglichkeit nicht offen.)
26. Die Parkkarte berechtigt zum Parkieren auf dem Besucherparkplatz ausschliesslich während den persönlichen Trainingszeiten. Dauerparkieren ist nicht erlaubt.
27. Die Parkkarte ist persönlich und nicht übertragbar. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
28. Die Kosten für die Parkkarte richten sich nach der aktuellen Preisliste der Medizinischen Trainingstherapie. Die Depotgebühr beträgt Fr. 50.–.
29. Alternativ können bei der Medizinischen Trainingstherapie Einzelausfahrtskarten zum Preis von CHF 2.- pro Ticket bezogen werden. Der Parkplatz ist jeden Tag von 07.00-18.00 Uhr gebührenpflichtig.

30. Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Abonnementvertrags ist die Parkkarte umgehend zurückzugeben. Eine Rückerstattung der Kosten für die Parkkarte richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen betreffend die Abbonnementskosten.

VII. Haftung

31. Die Aktivitäten der Kundinnen und Kunden sowie Besucher in der Medizinische Trainingstherapie sind durch die Spitäler Schaffhausen nicht versichert. Der ausreichende persönliche Versicherungsschutz für sich und seine/ihre Angehörige ist Sache des Kunden / der Kundin. Für Schäden infolge Unfalls, Verletzung oder Krankheit ist die Haftung soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Die Spitäler haften nicht für den instruktionswidrigen Gebrauch der Anlagen.
32. Die Spitäler Schaffhausen haften nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Wertgegenständen, Geld, Effekten oder Kleidern etc. der Kundinnen und Kunden. Dies gilt auch dann, wenn sie in verschlossenem Garderobekasten aufbewahrt werden. Die Kundinnen und Kunden haften für durch sie verursachte Schäden am Eigentum der Spitäler Schaffhausen oder gegenüber Personen. Eltern haften für ihre Kinder. Grobfahrlässig verursachte Schäden werden dem Verursacher durch die Spitäler Schaffhausen in vollem Umfang weiterverrechnet.

VIII. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

33. Für alle Rechtsbeziehungen mit den Spitäler Schaffhausen gilt Schweizer Recht, eingeschlossen sind auch Kundinnen und Kunden mit Wohnsitz im Ausland oder mit ausländischer Staatsangehörigkeit.
34. Gerichtsstand ist **Schaffhausen**.

Schaffhausen, 12. November 2024